

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
z. Hd. Frau Palm
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.: 2. Feb. 2024	
Fb.: <i>b.R.</i>	<i>6</i>
Anl.:	€

Datum 01.02.2024

Gewerbeangelegenheiten

**Antrag vom 15.01.2024 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V.
auf Offenhaltung von Verkaufsstellen gemäß § 6 LÖG NRW
am 14.04.2024 und 08.12.2024**

- **Ihr Schreiben vom 31.01.2024**
- **Posteingang am 01.02.2024**

Sehr geehrte Frau Palm,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die Termine der geplanten
Sonntagsöffnungen für das Jahr 2024 der Stadt Emmerich am Rhein

Zu den geplanten **Öffnungen (am 14.04.2024 und am 08.12.2024)**
erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der
Verfassung nicht vereinbar.

Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe
von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig.

Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes
berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen
Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder
ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur
Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR
2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen.

Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe
Anforderungen zu stellen.

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit
gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

**Hieran mangelt es bei der beantragten Sonntagsöffnung
für 2024 der Stadt Emmerich am Rhein.**

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Stapeltor 8
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0
Telefax 0203/28 14 – 55

Linie 934 und 939
Haltestelle Stapeltor

e-mail: bv.dunie@verdi.de

Internet
www.dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann.

Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- *BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -*

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.

Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- *vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813*

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat In der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke.

Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.**

Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechend Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltungen für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe der Veranstaltungsorte hilfreich gewesen.

Daher formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu den geplanten Veranstaltungen:

Zum Umfang und zu dem Inhalt der Anlassveranstaltungen fehlen uns die Informationen. Insbesondere zum Ort der Veranstaltungen und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor.

Da uns keine anderen Informationen zu den geplanten Anlassveranstaltungen vorliegen, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen.

Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt.

Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen.

Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen beziehen sich auf den Ort der Veranstaltungen und gilt für die beantragten Sonntagsöffnungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Duisburg-Niederrhein

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Petig".

Martin Petig
Gewerkschaftssekretär

Anlage